



Gemeinde Unlingen Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und der hierzu ergangenen Änderungsgesetze hat der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen am 06.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden: 20 €,
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden: 35 €,
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): 50 €.
- (3) Gutachterliche Leistungen für die Gemeinde im Rahmen einer übernommenen ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes - JVEG - entschädigt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesetzt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Die §§ 1,2 und 4 gelten auch für die Gemeinde- und Ortschaftsräte.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinde- u. Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende ausbezahlt.
- (2) Die jährliche Entschädigung für die Stellvertreter des Bürgermeisters betragen
- für den 1. Stellvertreter: 1.000,00 €,
 - für jeden weiteren Stellvertreter: 250,00 €

Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich
- für den Ortsvorsteher der Ortschaft Dietelhofen: 707,16 €,
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Göffingen: 1.019,14 €,
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Möhringen: 693,80 €,
 - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Uigendorf: 720,50 €

Die Vergütungen werden für den Zeitraum der Amtsperiode (i. d. R. 5 Jahre) festgeschrieben und nicht an die Tarifierhöhungen für den öffentlichen Dienst der Beamtenbesoldung angepasst.

- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe 8, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.02.2011 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Unlingen, 06.05.2024

gez. Gerhard Hinz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.